

Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnungen
für die Studiengänge der Fakultät
Angewandte Computer- und Biowissenschaften
an der Hochschule Mittweida
Vom 25. Januar 2023

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik
Artikel 2	(nicht belegt)
Artikel 3	(nicht belegt)
Artikel 4	Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Artikel 5	Bachelorstudiengang IT-Forensik/ Cybercrime
Artikel 6	Bachelorstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment
Artikel 7	Masterstudiengang Blockchain & Distributed Ledger Technologies
Artikel 8	Masterstudiengang Cybercrime/ Cybersecurity
Artikel 9	(nicht belegt)
Artikel 10	(nicht belegt)
Artikel 11	Masterstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment
Artikel 12	(nicht belegt)
Artikel 13	Weiterbildendes Studienprogramm Sachbearbeiter:in Digitale Forensik
Artikel 14	Inkrafttreten und Geltungsdauer

Artikel 1 Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik an der Hochschule Mittweida vom 15. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a)

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

b)

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

2.

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

a)

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

b)

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

3.

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

4.

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll

erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

5.

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa)

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

bb)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann absehen werden (Open-Book-Klausur).“

b)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

6.

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

**„§ 11 a
Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 6 gilt entsprechend.“

7.

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

8.

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

9.

Paragraf 34 a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 34 a
Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik an der HSMW am oder nach dem 1. September 2014 und vor dem 1. September 2015 aufgenommen haben, gilt diese Satzung in ihrer Fassung vom 1. September 2014 mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 fort.
- (2) Für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik an der HSMW am oder nach dem 01.09.2015 und vor dem 1. September 2017 aufgenommen haben, gilt diese Satzung in ihrer Fassung vom 1. September 2015 mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 fort.
- (3) Für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik an der HSMW am oder nach dem 1. September 2017 und vor dem 1. September 2018 aufgenommen haben, gilt diese Satzung in ihrer Fassung vom 31. August 2018 mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 und mit der Maßgabe fort, dass im Modul 6754 Semantische Technologien und Informationsextraktion eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer abzulegen ist.
- (4) Für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik an der HSMW am oder nach dem 1. September 2018 und vor dem 1. September 2019 aufgenommen haben, gilt diese Satzung in ihrer Fassung vom 31. August 2019 mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 und mit der Maßgabe fort, dass im Modul 6754 Semantische Technologien und Informationsextraktion eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer abzulegen ist.
- (5) Von Studenten, die ihr Studium am oder nach dem 1. September 2019 aufgenommen haben, nach dieser Satzung in ihrer Fassung vom 31. Januar 2021 abgelegte Prüfungsleistungen bleiben bestehen.
- (6) § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und die §§ 10, 11, 12 Abs. 4 gelten für alle Studenten in Ihrer Fassung vom 30. Januar 2023.“

Artikel 2 **(nicht belegt)**

Artikel 3 **(nicht belegt)**

Artikel 4 **Bachelorstudiengang Angewandte Informatik**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Mittweida vom 7. November 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2022 wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a)

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

b)

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

2.

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

a)

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

b)

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

3.

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

4.

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll

erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

5.

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa)

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

bb)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann absehen werden (Open-Book-Klausur).“

b)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

6.

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

**„§ 11 a
Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 6 gilt entsprechend.“

7.

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

8.

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

9.

Paragraf 35 Abs. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

- „(4) Für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik nach dem 31. August 2015 und vor dem 1. September 2016 aufgenommen haben, gelten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 5. November 2013 geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 9, 10, 14 Abs. 4 und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 5. November 2013, geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 fort. Für diese Studenten sind § 8 Abs. 2 Nr.1, 2, §§ 10, 11 und 12 Abs. 4 dieser Satzung anzuwenden.
- (1) Für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vor dem 1. September 2015 aufgenommen haben, gelten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 5. November 2013 mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 9, 10, 14 Abs. 4 und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 5. November 2013 in ihrer Fassung vom 31. August 2015 fort. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 5 **Bachelorstudiengang IT-Forensik/ Cybercrime**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang IT-Forensik/ Cybercrime an der Hochschule Mittweida vom 15. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 16 Februar 2021 wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a)

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

b)

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

2.

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

a)

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

b)

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

3.

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

4.

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a
Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.

- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

5.

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa)

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

bb)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann absehen werden (Open-Book-Klausur).“

b)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

6.

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

**„§ 11 a
Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.

(3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.

(4) § 10 a Abs. 6 gilt entsprechend.“

7.

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

8.

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

Artikel 6 **Bachelorstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment an der Hochschule Mittweida vom 7. März 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2022 wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a)

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

b)

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

2.

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

a)

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

b)

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

3.

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

4.

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a
Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer

sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten ausgeschlossen werden.

- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

5.

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa)

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

bb)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann absehen werden (Open-Book-Klausur).“

b)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

6.

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht

möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.

- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 6 gilt entsprechend.“

7.

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

8.

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

Artikel 7 **Masterstudiengang Blockchain & Distributed Ledger Technologies**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Blockchain & Distributed Ledger Technologies an der Hochschule Mittweida vom 4. Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2021, wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a)

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

b)

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

2.

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

a)

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

b)

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

3.

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

4.

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung be-

troffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

5.

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa)

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

bb)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann absehen werden (Open-Book-Klausur).“

b)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

6.

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.

- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 6 gilt entsprechend.“

7.

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

8.

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

Artikel 8 **Masterstudiengang Cybercrime/ Cybersecurity**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cybercrime/ Cybersecurity an der Hochschule Mittweida vom 16. Mai 2017, geändert durch Satzung vom 1. September 2021, wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a)

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

b)

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

2.

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

a)

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

b)

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

3.

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

4.

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im

Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

5.

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa)

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

bb)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann absehen werden (Open-Book-Klausur).“

b)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

6.

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann

festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.

- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 6 gilt entsprechend.“

7.

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

8.

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

9.

Paragraf 34 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34 a Übergangsbestimmungen

Für Studenten, die ihr Studium im Masterstudiengang Cybercrime/ Cybersecurity vor dem 1. September 2021 aufgenommen haben gilt diese Satzung in ihrer Fassung vom 31. August 2021 mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 fort. Für diese Studenten gelten § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 in der am 30. Januar 2023 geltenden Fassung.“

Artikel 9 **(nicht belegt)**

Artikel 10 **(nicht belegt)**

Artikel 11 **Masterstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment an der Hochschule Mittweida vom 4. Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 30 August 2022, wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a)

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

b)

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

2.

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

a)

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

b)

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

3.

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

4.

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

5.

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa)

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

bb)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann absehen werden (Open-Book-Klausur).“

b)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

6.

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 6 gilt entsprechend.“

7.

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

Artikel 12 **(nicht belegt)**

Artikel 13 **Weiterbildendes Studienprogramm Sachbearbeiter:in Digitale Forensik**

Die Weiterbildungsordnung für das weiterbildende Studienprogramm Sachbearbeiter:in Digitale Forensik an der Hochschule Mittweida vom 5. September 2022 wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe zu § 9 a eingefügt:

„§ 9 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

2.

Paragraf 9 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa)

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

bb)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann absehen werden (Open-Book-Klausur).“

b)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

3.

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in

einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.

- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.“

Artikel 14 **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am 30. Januar 2023 in Kraft. Die durch diese Satzung vorgenommenen Änderungen gelten vom 30. Januar 2023 bis zum 31. März 2023. Ab dem 1. April 2023 gelten die durch diese Satzung geänderten Satzungen in Ihren am 29. Januar 2023 geltenden Fassungen. Diese Satzung wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 11. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorates vom 24. Januar 2023.

Mittweida, den 25. Januar 2023

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer